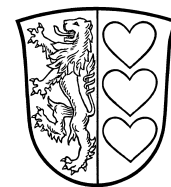


Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.06.2014

Nr. 6a

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Hinweis auf die Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums	170
	Haushaltssatzung 2014 der Hansestadt Lüneburg	170
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2014 des Hospitals zum Graal	171
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2014 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist.	172
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2014 des Hospitals St. Nikolaihof.	172

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014 und die Beschlüsse des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 27.05.2014 unter dem Az.: 32.33 -10302 355 022 (2014) erteilt worden.

Die Haushaltspläne liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Kämmerei, Steuern und Erbbaurechte
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 122

öffentlich aus.

HANSESTADT LÜNEBURG
Der Oberbürgermeister
Mädge

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	214.604.080 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	215.642.650 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	3.005.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	3.005.900 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	205.501.780 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	202.272.150 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.665.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.763.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.098.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.539.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 8.098.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.850.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, den 19. Dezember 2013

Mädge
Oberbürgermeister

**Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2014
des Hospitals zum Graal**

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	599.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	597.850 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	592.500 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	579.150 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	205.000 Euro
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	205.000 Euro
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	25.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 205.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Lüneburg, den 19. Dezember 2013

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2014 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

Im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	1.376.400 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.370.400 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.363.700 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.303.350 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	136.200 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.251.100 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.251.100 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.251.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Lüneburg, den 19. Dezember 2013

Mädge

Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2014 des Hospitals St. Nikolaihof

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

Im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	774.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	469.950 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	732.900 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	468.250 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	600.000 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000.700 Euro
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	841.050 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 841.050 € festgesetzt.

§ 3

(entfällt)

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Lüneburg, den 19. Dezember 2013

Mädge
Oberbürgermeister

